

3. Der Norddeutsche Bund. a) Gründung des Bundes. Die zuletzt in Augsburg tagende deutsche Bundesversammlung wurde am 24. August 1866 aufgelöst. An Stelle des bisherigen Staatenbundes trat ein festgefügtter Bundesstaat, der Norddeutsche Bund. Dieser ging hervor aus Bündnisverträgen, welche die preussische Regierung mit den Regierungen der einzelnen norddeutschen Staaten in Berlin bald nach dem Prager Frieden abgeschlossen hatte.

b) Der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes. Am 24. Februar 1867 eröffnete König Wilhelm den ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes. In der denkwürdigen Eröffnungsrede sagte er u. a.: „Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichts im Räte Europas, des Einflusses auf die eignen Geschichte beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für die es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfspreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen Gütern aufgehört, und die Geschichte unsrer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. . . . Als Erbe der preussischen Krone fühle ich mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind. . . . Nur von uns, von unsrer Einigkeit, von unsrer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesamten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in der es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung eine verfassungsmäßige Entwicklung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Räte der Völker seinen friedlichen Beruf zu erfüllen vermag.“

Der Reichstag, aus allgemeinen Volkswahlen in den einzelnen Bundesstaaten hervorgegangen, sollte eine Bundesverfassung beraten. Schon am 17. April konnte diese feierlich verkündet werden.

c) Die Bundesverfassung. Die neue Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Ihre hauptsächlichsten Bestimmungen betrafen:

1. Das Bundesgebiet. Es umfaßte alle Staaten nördlich vom Main (22), etwa drei Viertel des heutigen Deutschen Reiches, nämlich zwei Königreiche (Preußen und Sachsen), fünf Großherzogtümer (Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar und den nördlichen Teil von Hessen-Darmstadt), fünf Herzogtümer, sieben Fürstentümer und drei Freie Städte.

2. Das Bundespräsidium. Das erbliche Bundespräsidium stand der Krone Preußens zu. Der König von Preußen vertrat als